

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die in den Kreditversicherungs- und Bürgschaftssystemen bei Ausfuhrkrediten für mittel- und langfristige Ausfuhrgeschäfte mit öffentlichen und privaten Käufern anzuwendenden einheitlichen Grundsätzen

»EG-Dok. S/955/77 (CCG 25)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsame Handelspolitik muß besonders im Rahmen der Ausfuhrpolitik auf einheitlichen Grundsätzen basieren.

Im internationalen Warenverkehr spielt der Ausfuhrkredit eine entscheidende Rolle und ist als wichtiges Instrument der Handelspolitik anzusehen. In diesem Bereich müssen daher die einheitlichen Grundsätze der Handelspolitik festgelegt werden.

Die Diskrepanzen, die zwischen den in den Mitgliedstaaten geltenden Kreditversicherungs- und Bürgschaftssystemen bei Ausfuhrkrediten bestehen, können auf Drittlandsmärkten den Wettbewerb zwischen Unternehmen der Gemeinschaft verfälschen.

Die Harmonisierung der Kreditversicherungs- und Bürgschaftssysteme bei Ausfuhrkrediten kann auch die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten verbessern.

Die Harmonisierung kann entweder durch gemeinsame Policen oder durch Anwendung einheitlicher Grundsätze auf die für das Funktionieren der Kreditversicherungs- und Bürgschaftssysteme bei Ausfuhrkrediten als wesentlich erachteten Elemente erreicht werden.

Im übrigen werden die garantierten mittel- und langfristigen Ausfuhrgeschäfte sowohl mit privaten als auch mit öffentlichen Käufern abgeschlossen.

Für die Kommission ist es wichtig, die Ansichten der Vertreter der Mitgliedstaaten zu allen Fragen im Zusammenhang mit der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie einzuholen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten erlassen alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Maßnahmen, um vom 1. März 1978 an die in den Anlagen zu dieser Richtlinie bezeichneten einheitlichen Grundsätze einzuführen. Um die Einhaltung der einheitlichen Grundsätze sicherzustellen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit alle für Rechnung oder mit Unterstützung des Staates Bürgschaften erteilenden Kreditversicherungsinstitute oder alle Unternehmen, die von der öffentlichen Hand in irgendeiner Form den Auftrag erhalten, Bürgschaften oder Kredite zu gewähren, die an eine Ausfuhrversicherungspolice gebunden oder nicht gebunden sind, spätestens am 30. September 1977 bei der Kommission und bei allen anderen vorerwähnten Kreditversicherungsinstituten und -unternehmen Durchschriften sämtlicher Urkunden einreichen, die in Anwendung dieser Richtlinie vorgeschrieben sind.
2. Besteht die Absicht, den Wortlaut dieser Urkunden zu ändern, so ist dies mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Ände-

rung ebenfalls der Kommission sowie den anderen vorerwähnten Instituten und Unternehmen mitzuteilen.

3. Ferner werden der Kommission sowie den anderen vorerwähnten Instituten und Unternehmen binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der allgemeinen Grundsätze gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Regeln und Prämientarife, die in der mit den einheitlichen Grundsätzen bezeichneten Versicherung und Bürgschaft bei Ausfuhrkrediten angewendet werden, mitgeteilt. Spätere Änderungen dieser Regeln oder Prämientarife sind vor ihrer Anwendung mitzuteilen.

4. Die Anlagen beziehen sich jeweils auf folgende Punkte:

Anlage I

Durch Einzel-, Global- oder Generalpolicen versicherte Geschäfte, die auf der Grundlage eines Lieferantenkredites abgeschlossen wurden.

Anlage II

Vertragserfüllungsgarantien,

Anlage III

Banken gewährte Bürgschaften, die mit den in Anlage I bezeichneten Geschäften in Zusammenhang stehen,

Anlage IV

Aufgrund eines Finanzkredits abgeschlossene Geschäfte, die durch Einzelpolice garantiert werden,

Anlage V

Definitionen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Kreditversicherer, die für Rechnung oder mit Unterstützung des Staates Bürgschaften übernehmen, sowie Unternehmen, die in irgendeiner Form von der öffentlichen Hand beauftragt werden, an eine Ausfuhrversicherungspolice gebundene oder nicht gebundene Bürgschaften oder Kredite zu gewähren, die Geschäfte versichern oder die Bürgschaften gewähren, die gemäß den vom Rat erlassenen besonderen Regeln in den Anwendungsbereich der einheitlichen Grundsätze fallen.

Artikel 3

Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für Kreditversicherung und Bürgschaft bei Ausfuhrkrediten – nachstehend „Ausschuß“ genannt – von Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission gebildet.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden auf eigene Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats einberufen.

Artikel 5

Der Beratende Ausschuß kann von der Kommission zu allen Fragen im Zusammenhang mit der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie gehört werden.

Artikel 6

Innerhalb einer Frist von ... Jahren nach Einführung der einheitlichen Grundsätze legt die Kommission nach Anhörung des in Artikel 3 genannten Ausschusses einen Bericht über die bei der Anwendung der Grundsätze gewonnenen Erfahrungen vor. Sie unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Grundsätze im Hinblick auf deren Anpassung an die spezifischen Erfordernisse, die mit der Anwendung dieser Grundsätze möglicherweise nicht erfüllt worden sind.

Der genannte Bericht kann jedoch jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaates vorgelegt und dem Rat im Dringlichkeitsverfahren unterbreitet werden.

Artikel 7

Die Richtlinie des Rates Nr. 70/509/EWG vom 27. Oktober 1970 und die Richtlinie des Rates Nr. 70/510/EWG vom 27. Oktober 1970 werden außer Kraft gesetzt.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Fi 61/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anlage I

I. Auf die Lieferantenkreditversicherung anzuwendende einheitliche Grundsätze

In den Anwendungsbereich der einheitlichen Grundsätze fallen Ausfuhrgeschäfte nach Drittländern (Verkauf von Waren oder Erbringung von Leistungen), die auf der Basis eines Lieferantenkredits abgeschlossen werden und für einen öffentlichen oder privaten Käufer bestimmt, durch Einzelpolicen bzw. Global- oder Generalpolicen verbürgt sind und entweder ein Kreditrisiko für die Dauer von 24 Monaten oder darüber oder ein Fabrikationsrisiko für die Dauer von 12 Monaten oder darüber bzw. im Falle beider vorgenannten Risiken für eine Gesamtdauer von 24 Monaten oder darüber umfassen.

II. Umfang der Bürgschaft*1. Fabrikationsrisiko*

Der Bürgschaftsfall tritt ein, wenn die Fertigung der bestellten Waren oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Bürgschaftsnehmers sechs Monate unterbrochen ist, sofern diese Unterbrechung entweder unmittelbar auf eines der nachstehend in Abschnitt III aufgezählten Ereignisse oder auf eine vom Kreditversicherer wegen des drohenden Eintritts einer oder mehrerer dieser Ereignisse in vollem Umfang nach eigenem Ermessen getroffenen Entscheidung zurückzuführen ist.

Wird trotz des Eintritts eines der oben erwähnten Ereignisse die Fertigung oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Bürgschaftsnehmers auf Beschluß des Kreditversicherers fortgesetzt, so tritt der Bürgschaftsfall mit der Unterbrechung bzw. der Beendigung der Fertigung ein, sofern seit Eintritt dieses Ereignisses sechs Monate verstrichen sind.

2. Kreditrisiko

Der Bürgschaftsfall tritt ein, wenn die Ausfuhrforderung für den Bürgschaftsnehmer in der in Abschnitt III festgesetzten Frist uneinbringlich ist, soweit die unmittelbare Ursache für diese Uneinbringlichkeit in dem Eintritt eines der in Abschnitt III aufgezählten Ereignisse liegt.

III. Gedeckte Risiken und Karenzfristen

Im Rahmen der Garantie sind nachstehende Risiken gedeckt, wobei diese in den Versicherungspolicen entsprechend der rechtlichen und administrativen Terminologie des Versicherungsvertrages bezeichnet sein müssen.

- A. Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch den Schuldner; der Versicherungsfall tritt sechs Monate nach Fälligkeit der nicht beglichenen Forderung ein.
- B. Zahlungsunfähigkeit des Schuldners; der Versicherungsfall tritt sofort ein.
- C. Allgemeines Moratorium, das von der Regierung des Schuldnerlandes oder eines dritten Landes,

über das die Zahlungsabwicklung erfolgt, erlassen wird; der Versicherungsfall tritt vier Monate nach Fälligkeit der nicht beglichenen Forderung ein.

- D. Sonstige Maßnahmen oder Entscheidungen einer ausländischen Regierung, die die Erfüllung des Ausfuhrvertrages unmöglich machen; der Versicherungsfall tritt vier Monate nach Fälligkeit der nicht beglichenen Forderung ein.
- E. Politische Ereignisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder gesetzliche bzw. administrative Maßnahmen im Ausland, die den Transfer der zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingezahlten Beträge verhindern und verzögern; der Versicherungsfall tritt vier Monate nach Fälligkeit der nicht beglichenen Forderung oder vier Monate nach Zahlung des Betrages ein, wenn der Schuldner eine Privatperson ist.
- F. Gesetzliche Vorschriften des Schuldnerlandes, die den vom Schuldner geleisteten Zahlungen schuld-befreiende Wirkung verleihen, wenn die genannten Zahlungen infolge von Kursschwankungen bei der Konvertierung in die vereinbarte Währung im Augenblick des Transfers nicht mehr den Forderungsbetrag erreichen; der Versicherungsfall tritt bei Feststellung des Verlustes ein.
- G. Eintritt eines der folgenden Ereignisse im Ausland: Krieg oder Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Wirbelsturm, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch oder Springflut; der Versicherungsfall tritt vier Monate nach Fälligkeit der nicht beglichenen Forderung ein.
- H. Widerruf oder Rücknahme einer ohne Widerrufsvorbehalt erteilten Ausfuhrgenehmigung infolge eines Verbots oder einer Beschränkung für die Ausfuhr von Waren oder die Erbringung von Leistungen aufgrund einer gemäß § 27 in Verbindung mit §§ 2 und 7 des AWG vom 28. April 1961 erlassenen AVO, sofern Widerruf, Rücknahme oder Versagung nicht auf einem Verschulden des Bürgschaftsnehmers beruhen; der Versicherungsfall tritt vier Monate nach Fälligkeit der nicht beglichenen Forderung ein.

IV. Beginn und Gegenstand der Garantie*1. Beginn der Haftung*

Die Haftung für das Fabrikationsrisiko beginnt im letzten der beiden folgenden Zeitpunkte:

- Tag des Inkrafttretens des Vertrages,
- Tag, an dem die Bedingungen erfüllt sind, die der Bund an seine Haftung geknüpft hat.

Unter der letztgenannten Hypothese kann die Haftung aus der Garantie rückwirkend beginnen und sich auf die Aufwendungen erstrecken, die zwischen diesen beiden Terminen gemacht worden sind.

Die Haftung aus der Garantie für das Kreditrisiko beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Garantiennehmer seinen Verpflichtungen aus dem Ausfuhrvertrag voll und ganz nachgekommen ist; wenn jedoch nach dem Vertragswortlaut die Teilversendungen oder -lieferungen oder die erbrachten Leistungen dem Garantiennehmer ein Recht auf Zahlung ihres Preises zu ausdrücklich fixierten Fälligkeitsdaten einräumen, beginnt die Haftung aus der Garantie für das Kreditrisiko für jede dieser Versendungen, Lieferungen oder Leistungen an dem Tage, an dem sie durchgeführt worden sind.

2. Anwendungsbereich

Die in diesen gemeinsamen Grundsätzen definierte Haftung aus der Garantie für das Fabrikationsrisiko und das Kreditrisiko findet keine Anwendung auf Verluste, die zurückzuführen sind:

- i) — auf die Inanspruchnahme einer die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags gewährleistenden Vertragserfüllungsgarantie,
- ii) — auf die Unmöglichkeit, in den Besitz der freien Verfügung über die im Käuferland zur Durchführung des Vertrags verwendeten Unternehmensmittel zu gelangen,
- iii) — auf Wechselkursverluste infolge eines Kursverlustes der Devisen, auf die der Vertrag lautet, zwischen dem Haftungsbeginn und dem Tag, an dem der Exporteur die Zahlung des Schuldners oder die Entschädigungsleistung des Versicherers erhält.

Der obige Grundsatz steht dem nicht entgegen, daß die eventuellen Verluste bei Zahlung eines zusätzlichen Entgelts Gegenstand einer besonderen Garantie sind.

a) Fabrikationsrisiko

Die Haftung aus dem Fabrikationsrisiko erstreckt sich innerhalb der Grenzen der Vertragssumme auf den Betrag der von dem Garantiennehmer zur Durchführung des Ausfuhrvertrags oder zur Fertigung der bei ihm bestellten Waren gemachten Aufwendungen.

Sie bezieht sich nicht auf Aufwendungen im Zusammenhang mit Waren, für die die Haftung aus der Garantie für das Kreditrisiko bereits eingesetzt hat.

b) Kreditrisiko

Die Haftung aus der Garantie für das Kreditrisiko erstreckt sich auf den Hauptbetrag und auf die Schuldzinsen des Garantiennehmers.

c) Zusätzliche Aufwendung

Die Haftung aus der Garantie kann auf zusätzliche Aufwendungen im Falle des Kreditrisikoschadens oder des drohenden Kreditrisikoschadens erweitert werden, die mit Zustimmung des Bundes zur Vermeidung oder Verminderung des Ausfalls gemacht wurden.

Insbesondere, wenn infolge des Auftretens eines der unter Abschnitt III genannten Ereignisses die Fertigung oder die Durchführung des Ausfuhrvertrags des Garantiennehmers fortgesetzt wird, ohne daß später ein Fabrikationsrisikoschaden festgestellt wird, bezieht sich die Haftung aus der Garantie auf die zusätzlichen Aufwendungen, die der Bund nicht hätte machen müssen, wenn das fragliche Ereignis nicht eingetreten wäre.

Die zusätzlichen Aufwendungen infolge der vorübergehenden Unterbrechung der Durchführung des Geschäfts sind gedeckt, ungeachtet der Dauer dieser Unterbrechung.

3. Deckungsquote

Die Deckungsquote darf 95 v. H. nicht überschreiten.

V. Entschädigung

Allgemeine Grundsätze für die Entschädigung

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- a) Der Garantiennehmer muß beim Abschluß und bei der Durchführung des garantierten Geschäfts als guter Kaufmann handeln.
- b) Die Entschädigung von Ausfällen ist ausgeschlossen,
 - wenn diese auf bestrittenen Rechten beruhen, bis der Streitfall zur Zufriedenheit des Versicherers gelöst worden ist;
 - wenn diese darauf beruhen, daß der Garantiennehmer oder einer seiner Beauftragten, Vertragsbeteiligten oder Unterlieferanten Verpflichtungen aus dem garantierten Ausfuhrvertrag oder gesetzliche oder sonstige Vorschriften nicht beachtet, die sowohl im Lande des Versicherers wie im Einfuhrland Anwendung finden;
 - wenn diese daraus resultieren, daß die für die Durchführung des Vertrages notwendigen Genehmigungen nicht beigebracht oder gesetzliche Bestimmungen nicht beachtet werden einschließlich derjenigen, die der Schuldner bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zu erfüllen hat.
- c) Gleichermaßen wird die Entschädigung von Ausfällen ausgeschlossen, die der Garantiennehmer auch ohne Eintreten des Schadensfalles auf alle Fälle erlitten hätte, und zwar aufgrund von Fehlern bei der Vorausschätzung, der Konzeption oder der Durchführung der Arbeiten.

1. Entschädigung des Fabrikationsrisikos

Der entschädigungsfähige Ausfall darf nicht die Differenz überschreiten zwischen:

- i) der Summe der in Abschnitt IV 2 a) und 2 c) definierten Ausgaben und der zusätzlichen Aufwendungen, auf die sich die Haftung aus der Garantie erstreckt,

- ii) und der Summe der vom Garantiennehmer empfangenen Zahlungen und Einnahmen – mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Waren und Dienstleistungen beziehen, für die die Haftung aus der Garantie für das Kreditrisiko bereits begonnen hat – (vor allem beim Garantiennehmer eingegangene Beträge, die Erlöse aus dem anderweitigen Verkauf oder der Wert bei anderweitiger Verwendung noch nicht gelieferter Materialien, Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten, aufgerechnete oder gegebenenfalls aufrechenbare Forderungen, Ersatzleistungen jeder Art) und ganz generell alle sonstigen Vermögensvorteile, die dem Garantiennehmer aus Anlaß des Garantiefalls entstanden sind.

Die in den vorstehenden Absätzen i) und ii) genannten Aufwendungen und Einnahmen, die in Fremdwährungen erfolgen, sind auf der Basis des amtlichen Geldkurses im Zeitpunkt ihres Anfalls bzw. ihres Eingangs umzurechnen.

2. Entschädigung des Kreditrisikos

Der entschädigungsfähige Ausfall darf nicht die Differenz überschreiten zwischen:

- a) zum einen dem Betrag zwischen dem fälligen Teil der garantierten Forderung, wie sie in Abschnitt IV 2 b) definiert ist,
- b) und zum anderen
 - der Summe der beim Garantiennehmer eingegangenen Zahlungen und Einnahmen
 - mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Waren und Leistungen beziehen, auf die noch die Haftung aus der Garantie für das Fabrikationsrisiko Anwendung findet – (vor allem bisher beim Garantiennehmer eingegangene Beträge, und zwar sowohl Zahlungen als auch Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten, aufgerechnet oder gegebenenfalls aufrechenbare Forderungen sowie Ersatzleistungen jeder Art);
 - und der Summe der Aufwendungen, die der Garantiennehmer infolge Eintritts des Garantiefalls erspart hat.

Die unter den vorstehenden Buchstaben a) und b) genannten auf Fremdwährungen lautenden Beträge sind auf der Basis des amtlichen Geldkurses im Zeitpunkt des Ablaufs der Karenzfrist in die Landeswährung umzurechnen.

Der betreffende Kurs darf jedoch den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages geltenden amtlichen Geldkurs nicht überschreiten.

3. Entschädigung zusätzlicher Aufwendungen

Die in Abschnitt IV 2 c) definierten zusätzlichen Aufwendungen werden auf Vorlage von Belegen durch den Garantiennehmer erstattet.

Wenn diese Aufwendungen in Fremdwährungen erfolgten, werden sie auf der Basis des amtlichen Geldkurses im Zeitpunkt ihres Anfalls in Landeswährung umgerechnet.

4. Anrechnung von Zahlungen und Erlösen bei der Verwertung von Sicherheiten

Für die Festsetzung des zu erstattenden Ausfalls wie für die Aufteilung der Rückflüsse zwischen dem Versicherer und dem Garantiennehmer muß die Anrechnung von Zahlungen oder Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten dergestalt geregelt werden, daß die bei dem Garantiennehmer eingehenden Zahlungen oder Rückflüsse nicht auf nicht versicherte Forderungen angerechnet werden, da die garantierten Forderungen den Vorrang haben.

5. Rückflüsse

Rückflüsse sind alle Beträge, die nach Zahlung einer Entschädigung beim Garantiennehmer eingehen und auf das garantierte Ausfuhrgeschäft angerechnet werden. Sie werden zwischen dem Bund und dem Garantiennehmer aufgeteilt, nachdem sie gegebenenfalls auf der Basis des amtlichen Geldkurses im Zeitpunkt ihres Eingangs umgerechnet worden sind und dies nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen dem Betrag des erstattungsfähigen Ausfalls und dem der gezahlten Entschädigung.

VI. Entgelt

1. Für die Übernahme der Garantie hat der Garantiennehmer ein Entgelt zu zahlen.
2. Jedes gezahlte Entgelt bleibt erworbenes Vermögensgut des Kreditversicherers. Wenn jedoch der Garantiennehmer den Beweis erbringen kann, daß die Haftung aus der Garantie des gedeckten Risikos nicht im Sinne von Abschnitt IV begonnen hat, kann der Kreditversicherer das Entgelt teilweise zurückzahlen.

Anlage II

**Auf die Zusatzpolice über die Erweiterung der Garantie
auf Vertragserfüllungsgarantien anzuwendende einheitliche Grundsätze**

(Vertragserfüllungsgarantie für den garantierten Vertrag)

Die einheitlichen Grundsätze dieser Anlage finden Anwendung, wenn die Garantie, auf welche die in Anlage I festgelegten einheitlichen Grundsätze angewendet werden, die in Durchführung des Ausführungsvertrags unterschriebenen Vertragserfüllungsgarantie deckt.

I. Gegenstand der Garantie

Die Garantie erstreckt sich auf Ausfälle, die auf Grund der Inanspruchnahme einer Vertragserfüllungsgarantie entstehen:

- a) im Falle der Kündigung oder des Abbruchs der Geschäftsbeziehungen vor vollständiger Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Garantienehmers auf Grund eines der von der Versicherungspolice gedeckten Tatbestände,
- b) im Fall illegitimer Pfändung der Vertragserfüllungsgarantie.

II. Allgemeine Grundsätze für die Entschädigung

1. Die vom Kreditversicherer auf Grund der Vertragserfüllungsgarantie zu zahlende Höchstent-

schädigung beläuft sich auf 95 v. H. des von der genannten Vertragserfüllungsgarantie garantierten Betrages.

2. Die Entschädigung wird gezahlt auf Grund der Zusatzpolice über die Erweiterung der Garantie auf Vertragserfüllungsgarantien:

- in dem unter Buchstabe a des Abschnitts I dieser Anlage genannten Fall am gleichen Tage wie die Zahlung der Entschädigung für das Fabrikationsrisiko;
- in dem unter Buchstabe b des Abschnitts I dieser Anlage genannten Fall mindestens vier Monate nach dem Pfändungsdatum.

III. Allgemeine Bedingungen

1. Für die Zusatzpolice über die Erweiterung der Garantie auf Vertragserfüllungsgarantien hat der Garantiennehmer ein Entgelt zu zahlen.
2. Die Bestimmungen der Anlage I, die nicht von dieser Anlage II festgelegt worden sind, finden ebenfalls Anwendung auf die Zusatzpolice.

Anlage III

I. Auf die den Banken gewährten Direktbürgschaften anzuwendende einheitliche Grundsätze

In den Anwendungsbereich der einheitlichen Grundsätze fallen die den Banken zu gewährenden Direktbürgschaften im Zusammenhang mit Ausfuhrgeschäften mit Drittländern (Verkäufe von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen), die auf der Basis eines Lieferantenkredits durchgeführt werden, sofern:

- diese Geschäfte durch eine Kreditversicherungspolice garantiert sind, die gleichzeitig die politischen und kaufmännischen Risiken deckt;
- diese Geschäfte mit einer Kredit-Mindestlaufzeit von zwei Jahren verbunden sind;
- die Forderung des Exporteurs durch vom Käufer emittierte oder akzeptierte Effekten realisiert wird.

II. Allgemeine Grundsätze

Die Bank, die ein Ausfuhrgeschäft finanziert, das entweder durch Einzel-, Global- oder Generalpolice versichert ist, kann eine Direktbürgschaft erhalten, deren Gegenstand die Forderungen an den ausländischen Schuldner sind oder – in den Grenzen der Summe der genannten Forderungen – die zu Lasten des Exporteurs gehenden Forderungen, die aus der ihm gewährten Finanzierung resultieren.

Die Direktbürgschaft kann der Bank durch ein Kreditversicherungsinstitut gegeben werden, das für Rechnung oder mit Unterstützung des Staates handelt, oder durch ein Unternehmen, das von der öffentlichen Gewalt – in welcher Form auch immer – das Mandat erhält, eine Bürgschaft oder einen Kredit zu gewähren, die bzw. der an eine Ausfuhrversicherungspolice gebunden ist oder auch nicht.

III. Umfang der Bürgschaft

1. Die der Bank gewährte direkte Bürgschaft deckt, im Rahmen des Kredits, den die Bank dem Exporteur zur Verfügung gestellt hat (Hauptforderung und Zinsen), das Risiko der Nichtzahlung des ausländischen Schuldners.
2. Mit Ausnahme des Falles, in dem der Schaden durch Verschulden oder Nachlässigkeit der Bank entstanden ist, verpflichten sich der Kreditversicherer oder die Institution, die der Bank die Bürgschaft gewährt hat, dieser gegenüber nicht die Einreden geltend zu machen, die dem Exporteur gegenüber hätten geltend gemacht werden können.
3. Die Garantie kann 100 v. H. des Betrags (Hauptforderung und Zinsen) erreichen.
4. Die Karenzzeit beträgt mindestens drei Monate.

IV. Beginn der Haftung

Die Haftung aus der direkten Bürgschaft kann beginnen:

- sobald die Waren versandt worden sind oder
- sobald die Waren versandt worden sind und der Exporteur die Wechselakzepte für diese Waren erhalten hat oder
- falls der Schuldner laut Ausfuhrvertrag das Recht hat, die gelieferten Waren zurückzuweisen, sobald die Waren vom Käufer in aller Form akzeptiert und, unbeschadet der technischen Garantie, als vertragskonform anerkannt worden sind.

V. Grundsätze für die Entschädigung

Ist der Schaden durch Schuld oder Nachlässigkeit der Bank entstanden, so erhält diese keinerlei Entschädigung.

Lautet die Forderung auf eine ausländische Währung, so wird die Entschädigung unter Zugrundelegung des niedrigeren der beiden folgenden Kurse berechnet:

- bei Ablauf der Karenzfrist geltender Kurs,
- bei Unterzeichnung des Vertrags geltender Kurs.

Die Zahlung der Entschädigung an die Bank präjudiziert nicht das Recht des Kreditversicherers oder der Institution, welche die betreffende Bürgschaft gewährt hat, vom Exporteur zu verlangen, daß er in die Rechte und Sicherheiten gegen den Käufer eintritt.

VI. Rückgriff

Durch die Gewährung einer direkten Bürgschaft an die Bank werden die Versicherungsbedingungen des Exporteurs selbst nicht geändert.

Sofern der Versicherer gemäß der dem Exporteur ausgestellten Police berechtigt ist, die Entschädigung zu verweigern oder zu vermindern, übt er diesem gegenüber ein Rückgriffsrecht in Höhe des Gesamtbetrags oder eines Teils der an die Bank gezahlten Entschädigung aus.

Sind lediglich politische Risiken gedeckt, dann können der Kreditversicherer oder die Institution, die der Bank die Bürgschaft gewährt hat, die Ausübung ihres Rückgriffsrechts bis zum Ablauf der in der Police des Exporteurs festgelegten Karenzfrist aufschieben.

Der Exporteur hat die von ihm verlangten Beträge, zuzüglich der vom Zeitpunkt der Entschädigung der Bank berechneten Zinsen, zurückzuzahlen.

VII. Entgelt

Für die Gewährung einer direkten Bürgschaft an die Bank hat der Exporteur dem Kreditversicherer oder der Institution, welche die Bürgschaft gewährt hat, ein Entgelt zu zahlen.

Anhang IV**I. Einheitliche Grundsätze für die Deckung für Finanzkredite**

1. Die einheitlichen Grundsätze gelten für die Deckung für die unter 2. genannten Kredite, die dem Käufer oder Kreditnehmer von einer im Laufe des Kreditversicherers oder der bürgernden Institution ansässigen Bank gewährt worden sind.
2. Der Darlehensvertrag dient ausschließlich dazu, daß dem Exporteur die aus dem Ausfuhrvertrag, den er geschlossen hat, resultierenden Forderungen durch die Bank direkt bezahlt werden.

II. Umfang der Finanzkreditdeckung

1. Die Finanzkreditdeckung betrifft die Entschädigung der Bank für höchstens 100 v. H. der Verluste, die ihr bei Eintritt des Bürgschaftfalles aus dem Darlehensvertrag erwachsen können.
2. Das gedeckte Risiko besteht darin, daß die Bank den Gesamtbetrag oder einen Teil ihrer Forderung binnen drei Monaten nach Fälligkeit nicht eintreiben kann.
3. Mit Ausnahme des Falles, in dem der Schaden durch Verschulden oder Nachlässigkeit der Bank entstanden ist, verpflichten sich der Kreditversicherer oder die Institution, die der Bank die Bürgschaft gewährt hat, dieser gegenüber nicht die Einreden geltend zu machen, die dem Exporteur gegenüber hätten geltend gemacht werden können.

III. Beginn der Haftung und Gegenstand der Bürgschaft

1. Beginn der Haftung
Die Haftung beginnt mit dem Entstehen der Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag, insbesondere hinsichtlich der Rückzahlung des Kapitals

und der Zinszahlung, und zwar in dem Maße, in dem die Mittel aufgrund des Vertrags tatsächlich zur Verfügung gestellt werden.

2. Gegenstand der Bürgschaft

Die Bürgschaft erstreckt sich ausschließlich auf den Betrag der Forderung der Bank (Hauptforderung und Zinsen), zu dessen Rückzahlung sich der Käufer oder Kreditnehmer aufgrund des Darlehensvertrags verpflichtet hat.

IV. Grundsätze für die Entschädigung

Ist der Schaden durch Schuld oder Nachlässigkeit der Bank entstanden, so erhält diese keinerlei Entschädigung.

Lautet die Forderung auf eine ausländische Währung, so wird die Entschädigung unter Zugrundelegung des niedrigeren der beiden folgenden Kurse berechnet:

- bei Ablauf der Karenzfrist geltender Kurs,
- bei Unterzeichnung des Vertrags geltender Kurs.

V. Rückgriff

Durch die Gewährung einer Finanzkreditdeckung werden die Versicherungsbedingungen des Exporteurs selbst nicht geändert.

Der Kreditversicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Exporteur, wenn die Bank den Gesamtbetrag oder einen Teil ihrer Forderung wegen eines Verschuldens des Exporteurs bei der Ausführung des Vertrags nicht einziehen kann.

VI. Entgelt

Für die Gewährung der Finanzkreditdeckung hat der Exporteur dem Kreditversicherer oder der Institution, die diese Deckung stellt, ein Entgelt zu zahlen.

Anhang V

Begriffsbestimmungen

A. Der Begriff „öffentlicher Käufer“ ist wie folgt zu verstehen:

- a) öffentlicher Käufer ist jede öffentlich-rechtliche Körperschaft (Staaten, nachgeordnete Gebietskörperschaften, wie Provinzen, Verwaltungsbezirke oder Gemeinden, öffentliche Unternehmen), die weder auf gerichtlichem noch auf administrativem Wege in Konkurs gehen kann;
- b) einem öffentlichen Käufer gleichgestellt sind:
 - die „state trading corporations“
 - die „public corporations“
 - und die öffentlichen Einrichtungen, die von der unter b) bezeichneten öffentlichen Hand in vollem Umfang finanziert werden oder in vollem Umfang von ihr abhängen.

B. „Zahlungsunfähigkeit“ liegt vor, wenn:

- 1. das Konkursverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet worden ist;
- 2. falls der Käufer eine Handelsgesellschaft ist, die Abwicklung wegen Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft angeordnet worden ist;

- 3. ein Gericht die Bestellung eines Verwalters für die Geschäfte des Käufers zum Schutz seiner Gläubiger angeordnet hat;
- 4. die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil weder ganz noch teilweise zur Erfüllung der Forderung geführt hat;
- 5. der Käufer zugunsten der Gesamtheit seiner Gläubiger eine Abtretung vorgenommen, einen Vergleich geschlossen oder anderweitige Abmachungen getroffen hat;
- 6. der Versicherungsnehmer dem Versicherer hinlänglich nachweist, daß die finanzielle Lage des Käufers keine Teilzahlung erwarten läßt und daß die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder auf Abwicklung voraussichtlich zu einem Ergebnis führen würde, das in keinem Verhältnis zu den Verfahrenskosten steht;
- 7. Umstände vorliegen, die in ihrer Auswirkung nach einer anderen Rechtsordnung den vorgenannten Umständen im wesentlichen gleichen.

Richtlinienvorschlag für den Rat**Aufhebung der Richtlinien des Rates vom 27. Oktober 1970, die Abweichungen von der Gemeinsamen Kreditversicherungspolice für mittel- und langfristige Ausfuhrgeschäfte mit öffentlichen und privaten Käufern zuließen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Aufhebung der Richtlinien des Rates vom 27. Oktober 1970 über die Einführung einer Gemeinsamen Kreditversicherungspolice für mittel- und langfristige Ausfuhrgeschäfte mit öffentlichen und mit privaten Käufern¹⁾ sind die am gleichen Tag vom Rat erlassenen, aber nicht veröffentlichten Richtlinien, die ein Abweichen von der Gemeinsamen Versicherungspolice zuließen, gegenstandslos geworden.

Die Richtlinien sind daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinien des Rates vom 27. Oktober 1970, die Abweichungen von den Richtlinien des Rates vom 27. Oktober 1970 (70/509/EWG und 70/510/EWG) zuließen, werden hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ Richtlinien 70/509/EWG und 70/510/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 254 vom 23. November 1970.

Begründung

1. Im April 1974 hatte die Kommission dem Rat eine Arbeitsunterlage ihrer Dienststellen betreffend die Anwendung einheitlicher Grundsätze für Ausfuhrkreditversicherungs-Policen zugeleitet ²⁾.

Mit diesem Dokument wollte man versuchen, die Kreditversicherungs- und Bürgschaftssysteme bei Ausfuhrkrediten im Wege einheitlicher Grundsätze, wie sie in Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorzusehen sind, zu harmonisieren.

Den bisherigen Bemühungen um eine Harmonisierung der allgemeinen Bedingungen durch Ausarbeitung einheitlicher Policen-Texte standen nämlich unterschiedliche Verwaltungs- oder Bankpraktiken der einzelnen Mitgliedstaaten im Wege.

2. Die Arbeitsunterlage vom April 1974 bildete die Grundlage eingehender Diskussionen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten sowie mit den Organisationen UNICE (Union der Industrien der EWG) und ORGALIME (Verbindungsausschuß der Metallindustrie für die Europäische Gemeinschaft).

Ferner ist vorgenanntes Dokument vom Arbeitskreis zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite mehrmals erörtert worden.

Schließlich haben die Dienststellen der Kommission im Juni und September 1976 Sachverständige hinzugezogen, um die in einem formellen Richtlinien-vorschlag niederzulegenden einheitlichen Grundsätze auszuarbeiten.

3. Im Anschluß an diese verschiedenen Vorarbeiten ist die Kommission jetzt in der Lage, einen

formellen Vorschlag für die in den Kreditversicherungs- und Bürgschaftssystemen bei Ausfuhrkrediten für mittel- und langfristige Ausfuhrgeschäfte mit öffentlichen und privaten Käufern anzuwendenden einheitlichen Grundsätze vorzulegen und es dabei den Versicherungsträgern und Bürgen zu überlassen, Texte auszuarbeiten, die auf diesen einheitlichen Grundsätzen aufbauen und gleichzeitig den rechtlichen Erfordernissen ihres Landes entsprechen.

Um die Inkraftsetzung der einheitlichen Grundsätze zu gewährleisten und sicherzustellen, daß sie den in diesem Richtlinien-vorschlag niedergelegten Grundsätzen entsprechen, müssen die Versicherungsträger vorher einander und ferner der Kommission die in den einzelnen Mitgliedstaaten angenommenen Texte mitteilen.

4. Um eine Anpassung der Prämiensysteme zu ermöglichen und die Auswirkungen ihrer Anwendung auf die gemeinsamen Grundsätze deutlicher hervortreten zu lassen, sieht die Richtlinie vor, daß die Regeln und Prämientarife der Exportkreditversicherung und -bürgschaften im Sinne der allgemeinen Grundsätze dieser Richtlinie den Versicherungsunternehmen oder Bürgschaftsgebern sowie der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der allgemeinen Grundsätze zu melden sind.

5. Dieser Richtlinien-vorschlag stützt sich auf Artikel 113 des Vertrags, der besagt: „Nach Ablauf der Übergangszeit wird die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für . . . die Ausfuhrpolitik . . .“.

²⁾ Dok. KOM(74) 393/6 vom 3. April 1974.

